

Zeitung für das Dilltal.

Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei E. Weidenbach in Dillenburg.
Geschäftsstelle: Schulstrasse 1. • Fernruf: Dillenburg Nr. 24.

Insertionspreise: Die kleine Gesp.
Anzeigenzeile 15 A., die Restamen-
zeile 40 A. Bei unregelmäßiger Wieder-
holungs-Aufnahmen entsprechender
Rabatt, für umfangreichere Aufträge
günstige Zeiten-Abschlüsse. Offerten-
zeichen ob. Ausf. durch die Exp. 25 A.

Freitag, den 21. Juli 1916

76. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Verordnung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuh- waren hergestellt werden.

Vom 14. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Verordnungen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S.
196) folgende Verordnung erlassen:

1. Für gewerbliche Betriebe, in denen Schuhwaren
hergestellt werden, ist die Zahl der gewerblichen Ar-
beiter — sofern die Zahl der gewerblichen Ar-
beiter einschließlich der Hausarbeiter (Hausgewerbetrei-
bigen, Zeitarbeiter und dergleichen) mindestens vier
ist — die nachstehenden Bestimmungen:

a. Die Arbeitszeit in den Werkstätten oder Fabriken darf
für den einzelnen Arbeiter und den Betrieb in der
Woche 40 Stunden einschließlich der Pausen nicht über-
steigen.
b. Den Hausarbeitern darf wöchentlich höchstens sieben Zehn-
tel derjenigen Arbeitsmenge zugeteilt werden, welche
dem durchschnittlich wöchentlich in der Zeit vom 1. Ok-
tober 1915 bis zum 31. Mai 1916 zugeteilt worden ist;
über 1915 bis zum 31. Mai 1916 zugeteilt worden ist;
jedoch darf ihnen aber nur so viel Arbeit zugeteilt
werden, daß sie — nach dem am 1. Juni geltenden Lohn-
tarif — sieben Zehntel des von ihnen in
den angegebenen acht Monaten erzielten Durchschnitts-
erfolges erreichen können. Wenn es nicht möglich ist,
nachdem der von den Hausarbeitern in der Zeit vom
1. Oktober 1915 bis 31. Mai 1916 geleisteten Arbeit
oder des von ihnen erzielten Arbeitsverdienstes festzu-
stellen, so darf ihnen nicht mehr Arbeit gegeben werden,
als nötig ist, damit ihr Verdienst den Ortslohn (orts-
üblichen Tagelohn) erreichen kann.

Die Überschreitung dieser Arbeitsverdienste ist nur
dann zulässig, als sie nicht durch Zuteilung einer
größeren Arbeitsmenge, sondern durch Erhöhung der
Lohnsätze oder durch andere Zuwendungen seitens des
Arbeitgebers herbeigeführt wird.

Personen, die in den Werkstätten oder Fabriken be-
schäftigt werden, darf Arbeit zur Verrichtung außerhalb
des Betriebs nicht übertragen oder für Rechnung Dritter
verrichtet werden.

Bei der Arbeit gegen Stücklohn oder Stundenlohn aus-
geübt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am
1. Juni 1916 gezahlten sein. Wird die Arbeit gegen einen
nicht in Stundenlohn bestehenden Zeitlohn (Wochenlohn,
Tagelohn) ausgeübt, so dürfen die Löhne nur im Ver-
hältnis zu der tatsächlich eintretenden Verrichtung der
Arbeitszeit und keinesfalls um mehr als drei Zehntel
gegenüber dem Stande am 1. Juni 1916 geführt werden.

2. Die Vorschriften des § 1 finden Anwendung auf
die mit der Anfertigung, Bearbeitung und Ausbesserung
von Schuhwaren sowie mit dem Einrichten, dem Ausgeben
und Annehmen der Arbeit beschäftigten Personen.

3. Sie finden dagegen keine Anwendung
a) auf die handelsgewerbliche Tätigkeit,
b) auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten
zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der
regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden
Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von denen die
Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebs ab-
hängig ist.

4. Auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens
von Rohstoffen oder des Mischlins von Arbeitserzeug-
nissen erforderlich sind,
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebs,
6. auf die Zu- und Abfuhr von Gütern und Brennstoffen
und auf das Ent- und Beladen von Eisenbahnwagen.

7. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen dazu
ermächtigten Behörden können für ihren Bezirk oder für
Teile desselben bestimmen, wie die zugelassene Arbeitszeit
auf die einzelnen Werkzeuge zu verteilen ist. Sie können
ferner auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften im § 1
im öffentlichen Interesse zulassen.

8. Die Arbeitgeber der im § 1 bezeichneten Betriebe sind
verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder
dem von den Landeszentralbehörden dafür bestimmten
Beamten Einsicht in die Lohnlisten und sonstigen Bücher so-
wie zu gestatten, als nötig ist, um die Durchführung der
Bestimmungen im § 1 zu überwachen.

9. In den Betriebsräumen der im § 1 bezeichneten Be-
triebe ist an der Innenseite jeder Ausgangstür ein Anschlag
anzubringen, der in deutscher lesbarer Schrift den Wortlaut
dieser Verordnung wiedergibt.

10. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark
oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten werden Gewerbe-
betriebe bestraft, die den Vorschriften dieser Verordnung
oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen zu-
widerhandeln.

11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkün-
dung in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Schuhwaren-
betriebe, welche unter die Bekanntmachung der Generallom-
mission über die Regelung der Arbeit in den Web-, Wirk-
und Strickstoffverarbeitenden Gewerbebezirken fallen.

Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Aufhe-
bens der Verordnung.
Berlin, den 14. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanwalts: Dr. Helfferich.

Geldverkehr mit der Kreiskommunalkasse.
Die Kreiskommunalkasse besitzt von jezt an ein Post-
scheckkonto bei dem Kaiserlichen Postamt in Frank-
furt a. M. Bei Zahlungen an die Kreiskommunalkasse sind
keine mehr Postanweisungen, sondern blaue Zahlkarten
zu benutzen. Auf diesen Zahlkarten ist stets die Bezeich-

nung: Postcheckkonto Nr. 12019 Frankfurt a. M. anzu-
geben. Bei dieser Zahlungsweise entstehen für den Absender
keine Portokosten, wohl aber Zahlartengebühren, welche bei
Einzahlungen bis 25 M. 5 Pfg. und bei allen Beträgen
darüber hinaus 10 Pfg. betragen. Diese Gebühren müssen
also in allen Fällen dem einzuzahlenden Betrage zugelegt
werden.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den Gemeinde-
rechnungen von dieser Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß Geld-
beträge, welche an das königliche Landratsamt, an das Büro
der Veranlagungskommission und an die Sektion zu rich-
ten sind, auf das vorgenannte Postcheckkonto nicht gezahlt
werden dürfen.

Dillenburg, den 20. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

In den Monaten Mai und Juni d. Js. sind nachge-
nannten Personen Jagdscheine ausgestellt worden:

a. Jahresjagdscheine:

Räder, Wilh., Jagdaufscher, Viden; Jung, Eberhard,
Hüttenmeister, Burg; Diefer, Hermann, Geschäftsführer, Dil-
lenburg; Christ, Louis, Kaufmann, Frankfurt a. M.; Jung,
Richard, Hüttenmeister, Scherfhaide; Fried, Georg, Land-
wirt, Niederfeld; Japting, Königl. Forstmeister, Straß-
enbach; Müller, Franz, Braumeister, Breitscheid; Räder,
Karl, Lehrer, Holzhausen (Str. Weglar); Dittmann, Theod.,
Landmann, Langenau; Wilhelm, Wilh., Metzger, Ren-
deroth; Schneider, Otto, Bürgermeister, Heiligenborn; Jung,
Gustav, Kommerzienrat, Neuhütte; von Reiche, Hüttendirek-
tor, Oberscheid; Götz, Reinhard, Oberscheid; Babel, Heinrich,
Hain; Schäfer, Aug., Oberförster, Oberscheid; Babel, Heinrich,
Badermeister, Haiger; Deufel, Adolf, Badermeister, Man-
deln; Schulte, Herbert, Oberleutnant, Jagdpächter, Esen;
Jost, Adolf, Jagdpächter, Allendorf; Jilb, Ernst, Lehrer,
Fleischbach; Frau Pohl, Käthe, Esen-Ruhr; Göbel, Rich.,
Jagdaufscher, Hohenroth; Jäder, Gewerbetreibender, Dillenburg;
Friedrich, Reinhold, Fabrikdirektor, Sinn; Thielmann, Gust.,
Heinrich, Landmann, Eisenroth; Paul, Karl, Weibinder,
Horn; Thielmann, Julius, Schreinermeister, Haiger; Wer-
tens, Peter, Student, Kapellen, Kreis Grevenbroich; Beck,
Otto, Buchdruckereibesitzer, Herborn; Herrmann, Robert,
Kaufmann, Haiger; Kabisch, Alfred, Bahnmeister, Dil-
lenburg;

b. Tagesjagdscheine:

Thielmann, Gustav Heinrich, Landmann, Eisenroth; Erd-
mühl, Leutnant, Hadamar; Thielmann, Wilh. Karl, Anstreicher,
Eisenroth; Neuschäfer, Postrat, Frankfurt a. M.;

c. Unentgeltlich:

Seel, Königl. Forstaufscher, Driedorf.

Dillenburg, den 10. Juli 1916.

Der Königl. Landrat.

Ankauf von Schafen zu Schlachtzwecken.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 12. April
1916, betreffend Preise für Schafe, geben wir bekannt, daß
unsere Mitglieder beim Ankauf von Schafen zu Schlacht-
zwecken vom 1. Juli 1916 ab keine höheren Preise als fol-
gende Vertragspreise ab Stall und Standort für den Zent-
ner Lebendgewicht bewilligen dürfen:

1. vollfleischige Wämmer und Lammköpfe ohne breite Zähne
120 Mk.,
2. vollfleischige Hammel mit nicht mehr als 4 breiten Zähnen
und vollfleischige Schafe mit nicht mehr als 2 breiten
Zähnen 110 Mk.,
3. gut genährtes älteres Schafvieh 100 Mk.,
4. gering genährtes Schafvieh jeden Alters, auch Zuchtköpfe
90 Mk.,
5. minderwertiges abgemagertes Schafvieh jeden Alters, nach
Wert, jedoch nicht über 65 Mk.

Die Feststellung des Lebendgewichtes erfolgt unter Ab-
zug von 5 Prozent.

Frankfurt a. M., den 14. Juli 1916.

Biehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorstand.

Abnahme von Schlachtvieh.

Auf Grund des § 2 der Satzung des Biehhandelsverban-
des für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird mit Genehmi-
gung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden fol-
gendes festgesetzt:

Vor Feststellung des Lebendgewichtes am Standort der
Tiere darf bei der Fütterung das regelmäßige Maß nicht
überschritten werden. Bei sichtbar übermäßig gefütterten
Tieren erfolgt die Feststellung des Lebendgewichtes unter
Abzug von 10 Prozent.

Ist am Standort der Tiere eine öffentliche Waage nicht
vorhanden, so sind die Tiere nach der nächstgelegenen Ge-
meinde mit einer öffentlichen Waage zu führen. Rinder,
welche von ihrem Standort aus einen Weg von mindestens
5 Kilometer bis zur Waage zurücklegen müssen, dürfen auf
diesem Wege weder gefüttert noch getränkt werden, andern-
falls wird eine Gewichts Kürzung von 5 Prozent vorge-
nommen.

Frankfurt a. M., den 14. Juli 1916.

Biehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorstand.

Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rhein.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Kgl.
Lehranstalt im Jahre 1916:

1. Ein Obstverwertungskursus für Männer und

Hauswirtschaftslehrerinnen in der Zeit vom 31.
Juli bis 10. August,
2. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der
Zeit vom 14. bis 19. August
abgehalten werden.

Die Kurse beginnen an den zuerst genannten Tagen
vormittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch
und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben,
die verschiedenen Verwertungsmethoden einzutüben.

Das Honorar beträgt für den Kursus zu 1: für
Preußen 10 Mk., für Nichtpreußen 15 Mk.; für den Kursus
zu 2: für Preußen 6 Mk., für Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörig-
keit an die Direktion zu richten.

Alles Nähere ist aus den Satzungen der Lehranstalt,
die unentgeltlich verabfolgt werden, zu ersehen.

Der Direktor.

Nichtamtlicher Teil.

Deutsch-italienische Rechtsbeziehungen.

Die „Nordd. Allgem. Ztg.“ schreibt: In der italienischen
Presse wird seit einigen Tagen in durcheinandergerender Weise
der Versuch betrieben, die öffentliche Meinung Italiens
durch unrichtige oder entstellte Behauptungen über deutsche
Maßnahmen auf dem Gebiete des Privatrechts irrezufüh-
ren. Es erscheint angezeigt, diesen Treibern den ein-
fachen Tatbestand gegenüberzustellen.

Am 21. Mai 1915, also unmittelbar vor dem Abbruch
der diplomatischen Beziehungen, wurde zwischen dem Staats-
sekretär v. Jagow und dem italienischen Votschafter Bissolati
eine Verständigung wegen der Behandlung der beiderseitigen
Staatsangehörigen und ihres Eigentums für den Fall eines
Krieges getroffen. Die Verständigung sicherte den beider-
seitigen Staatsangehörigen den Schutz ihrer Person und
ihres Eigentums zu, dergestalt, daß alle die Maßnahmen,
die England, Frankreich und Rußland in völkerrechtswid-
riger Weise getroffen haben, wie die Internierung von
Zivilpersonen, die Sequestration oder Liquidation von Pri-
vateigentum, die Vereinfachung von Patentrechten so-
wie das Verbot der Erfüllung privatrechtlicher Forderungen,
zwischen Deutschland und Italien nicht stattfinden sollten.
Darüber hinaus wurde den Beziehungen von Unfallversiche-
rungsrenten deren Fortbezug gewährleistet. Auf die in
den Häfen der beiden Länder liegenden Kauffahrtsschiffe
des anderen Teiles sollten die Regeln des Sechsen Haager
Abkommens über die Behandlung der feindlichen Kauffahr-
teischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten Anwendung
finden.

Zu der Kriegszustand zwischen Deutschland und Italien
bisher nicht eingetreten ist, war die Verständigung ihrem
Wortlaut nach nicht anzuwenden; indes konnte nach ihrem
Sinn und Zweck kein Zweifel darüber bestehen, daß die be-
iderseitigen Privatrechte vor Eintritt eines Kriegszustandes
nicht ungünstiger behandelt werden durften, als es für den
Kriegsfall vorgesehen war. Neben der Verständigung wa-
ren selbstverständlich, solange der Kriegszustand nicht be-
stand, auch die Bestimmungen des deutsch-italienischen Han-
delsvertrages vom 6. Dezember 1891 für die Gestaltung
der rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen der beiden
Länder zu beobachten. Die italienische Regierung hat sich
jedoch sowohl den Verpflichtungen des Handelsvertrages wie
den der Verständigung in willkürlicher Weise entzogen.

Die größtenteils bereits bekannten Rechtsverletzungen
Italiens werden dann im einzelnen beleuchtet. Gegen den
bestehenden Handelsvertrag verstieß Italien in größtenteils
Weise, als es unter dem Druck Englands die in seinen
Häfen liegenden deutschen Handelschiffe requirierte. Ent-
gegen dem Mai-Abkommen gingen die italienischen Behör-
den planmäßig darauf aus, die Einziehung deutscher For-
derungen zu verhindern. Die italienische Regierung ver-
weigerte ferner die Zahlungen von Entschädigungen für re-
quiriertes deutsches Eigentum während des Krieges. Alle
Vorstellungen Deutschlands schlug Italien in den Wind und
bestritt, Rechtsverletzungen zu begehen. So lange noch Aus-
sicht auf Verständigung vorhanden war, hat Deutschland sich
jeder Gegenmaßregel enthalten. Gleichwohl erklärte Ita-
lien, daß es sich an das Abkommen nicht mehr gebunden
erachte, da die deutschen Militärbehörden der Ausreise von
Italienern Schwierigkeiten bereiteten. Reiseverzögerungen,
die nach den Bestimmungen der Vereinbarung entstehen
müßten, waren von uns jedoch nach Möglichkeit verhindert
worden.

Bei Banken und Berufsgenossenschaften mußten
Gegenmaßnahmen getroffen werden; ein Zahlungsverbot,
wie es in der italienischen Presse erwähnt wurde, ist nicht
erlassen. Nicht Deutschland, sondern Italien hat den
deutsch-italienischen Handelsvertrag und die deutsch-ita-
lienische Mailverbindung gebrochen; nicht Deutschland,
sondern Italien hat sich von den durch diese Verträge
auferlegten völkerrechtlichen Verpflichtungen ausdrücklich
losgerissen. Wenn die italienische Presse die Sache an-
ders darstellt, so ist dies eine grobliche Irreführung der
öffentlichen Meinung Italiens.

Rom, 19. Juli. (Z.N.) „Popolo d'Italia“ schreibt
in einem Artikel, die Kriegserklärung gegen
Deutschland sei nur noch eine Frage der Zeit. Das
Kabinett sei sich im Prinzip mit dem Volke völlig ein-
verstanden. Italien werde Deutschland an seiner verwundbarsten
Stelle treffen, nämlich am Geldbeutel. Veschlagnahme gegen
Veschlagnahme!

In weiten Kreisen der städtischen Bevölkerung herrscht verbreitet, daß die sogenannten Selbstversorger in Lande und in kleinen Städten durch die Kriegsernährung auf dem Gebiete der Volksernährung eine Erfahrung erfahren, da sie in der Lage sind, für ihren Bedarf verhältnismäßig größere Mengen an Nahrungsmitteln zu verwenden als sie den städtischen Verbrauchern billig zugemessen werden. Es wird dabei außer Zweifel gesetzt, daß die Selbstversorgung auf dem Lande die wirtschaftliche und geschichtlich gewordene Form der Ernährung darstellt. Von ihr hat sich erst im Laufe der letzten Jahrhunderte die städtische Ernährung abgetrennt, die eine künstliche und sozialen Entwicklung, durch die Bildung der Großstädte beschleunigt, die reine Selbstversorgung abgetrennt, die darauf angewiesen ist, ihren Bedarf ausschließlich durch den Ankauf von Nahrungsmitteln, oft aus zweiter und dritter Hand, zu decken. In gegenwärtigen Zeit ist unsere ländliche Bevölkerung, die denn je auf die Selbstversorgung angewiesen war,

„Deutschland“.

Baltimore, 20. Juli. (W.B.) Meldung des New York Bureau. Die „Deutschland“ lag am frühen Morgen immer am Pier, obwohl gestern Abend alle Zeichen zeigten, daß sie bereit sei, jeden Augenblick auszuweichen. Ein Schleppdampfer liegt unter Dampf an dem U-Bootes. Eine Barfasse, die im Hafen patrouillirte, versuchte die Barfassen mit Journalisten zu locken, sich zu entfernen. Den Journalisten wurde befohlen, daß sie die Pläne des Unterseebootes stören.

New York, 20. Juli. Hinzufügung des Berichters von T. S. Das Interesse an dem Untersee-Handelskutsch „Deutschland“ hält an. Die Presse veröffentlicht ins und aus der Geschichte von der Seefahrt mit Ausföhrung eines Schiffes, Besatzung, Ladung und den friedlichen Charakter des Schiffes nebst Bildern. Der Erfinder Simon, der den Kapitän des Unterseebootes gestern beglückwünschte, soll Maßnahmen gegen den Bruch seiner Patente planen. Eine Klage würde nicht zu einer Verurteilung des Schiffes führen, sondern nur die Stellung einer Bürgschaft notwendig machen. Die Zeitartikel in New York und anderer Städte rühmen weiterhin den deutschen Erfindergeist, die Seefahrerkunst, den Reichthum an Hülfsmitteln, das Vorwärtstreben und die männliche Entschlossenheit der Deutschen. Brooklyn Eagle sagt: „Deutschland“ wird ihrem Vaterlande besser dienen, als Unterseebooteschiffen. Es ist nicht unvernünftig anzunehmen, daß ein Zeppelein in naher Zukunft kommen wird. Bei anderen Dingen derart würde Deutschland in der That sein, die Bemühungen, es auszubügeln, wirkungslos zu machen, indem es diese beiden kühnen Methoden der Fortschritt mit der Außenwelt weiter entwickelt. Ein Artikel des Eagle sagt, das Unterseeboot hat eine Warnung vor feindlichen Schiffen, und verlangt eine unparteiische Neutralität in der Haltung Amerikas. Ein Zeitartikel im New York World führt aus: Das Unterseeboot wird im Stande sein, ungehindert alles mitzunehmen, selbst Munition. Ein Ausgeben der amerikanischen Flotte, die Meere zu durchfahren und Munition zu beschaffen, würde die heldenhafte Fahrt der „Deutschland“ unmöglich gemacht haben. Selbst New York Herald spricht sich aus und sagt: Diese That, glänzend in der That, und ein Beispiel in der Ausführung, wird die vorbehaltlose Bewunderung wieder erwecken, die in früheren Tagen die begeisterten Taten und die Menschlichkeit

er mußten sie die Nacht in einer Flüchtlingsbaracke in Wlissingen

Die zahlreichen B

verteilen, bevor wir den Bären erlegt haben. Haben
erst die gute Ernte sicher unter Dach, dann werden
vernünftigen Wünsche befriedigt werden, bis dahin mü

Wir und aber in Geduld fassen, denn Enttäuschungen sind schwerer zu tragen, als etwaige angenehme Ueberraschungen, die uns ja hoffentlich bevorstehen.

Auskunft über Marineangehörige. Amtlich wird mitgeteilt: In das Reichsmarinemuseum gelangen häufig Gesuche und Anträge, die persönliche Angelegenheiten von Marineangehörigen betreffen, aber nicht von dem Reichsmarinemuseum selbst zu erledigen sind. Durch die Uebermittlung solcher Eingänge an die zuständigen Stellen tritt eine Verzögerung der Erledigung der Sachen ein, die weder im Interesse des Reichsmarinemuseums noch der Beteiligten liegt. Im Interesse der schnellen Erledigung sei daher darauf hingewiesen, daß derartige Gesuche und Anträge unmittelbar an die Kommandos der betr. Marineteile zu richten sind.

Sammet die Fruchtkerne. Wer die Knappheit an Fetten und Ölen so unliebsam am eigenen Leibe verspürt wie wir alle, wird keine Fruchtkerne verloren gehen lassen. Jein Kirschsteine geben reichlich Fett für die zu einer Händereinigung nötige Seife, hundert Kirschsteine Del für eine Portion Salat. Das Rote Kreuz und die Schulen sammeln die gut gewaschenen und getrockneten Steine der Kirsch, Aprikosen, Pflaumen und Zwetschen. Der Erlös der Sammlung fließt der Wohlfahrtspflege zu. Also: Nichts verkommen lassen!

Provinz und Nachbarschaft.

Schöpschen, 21. Juli. Gefreiter Otto Müller von hier wurde auf dem westlichen Kriegsschauplatz zum Unteroffizier befördert.

u. Rimburg, 19. Juli. Im vorigen Monat wurden im hiesigen Warenhaus Geschwister Mayer anlässlich der Inventur Klebendiebstahl entdeckt, deren Häden nach Diebstahl, und die Familie des Schneiders Ott erheblich belasteten. Das Schöffengericht in Diez hatte sich nunmehr mit dieser Sache zu befassen. Angeklagt war der 16 Jahre alte Kaufmannslehrling Hermann Ott, die ledige Emilie Ott, die Verkäuferin Auguste Ott, und die Eheleute Wilhelm Ott, sämtlich in Diez wohnhaft. Als hauptfälliger Angeklagter wurde der Lehrling Hermann Ott aus der Untersuchungshaft vorgeführt, der sich wegen Diebstahls, die Emilie Ott wegen Mithilfe am Diebstahl und Hehlerei, die Auguste Ott und die beiden Eheleute wegen Hehlerei zu verantworten haben. Von der Größe des Umfangs des Diebstahls zeugt die im Sitzungssaal ausgebreitete Reute, bestehend in: Kleidungsstücken, Leib- und Bettwäsche, Schuhen, Haus- und Küchengeräten, Glas- und Porzellanwaren, Spiel- und Rippesachen, Teppichen, Bettvorlagen, Uhren, Nidelsachen u. a. mehr, die einen Wert von weit über 1000 M. darstellten. Das Gericht kam zu folgendem Urteilspruch: Hermann Ott 4, Emilie Ott 3, Auguste Ott 1, und die Eheleute Wilhelm Ott je 8 Monate Gefängnis.

Frankfurt, 20. Juli. Gestern nachmittag stürzte in einer Fabrik in der Mainzerlandstraße ein Dach ein, wodurch drei Personen teils schwere innere Verletzungen, teils Schädelbrüche davontrugen; alle drei mußten ins städtische Krankenhaus gebracht werden. — Zu 5360 Mark Geldstrafe verurteilte das Schöffengericht die Inhaberin des bekannten Delikatessengeschäfts von Thomas in der Schillerstraße, Frau Dorothea Mosbach. Die „tätliche“ Geschäftsfrau hatte beim Verkauf ihrer Waren das Publikum gehörig geschädigt. So verkaufte sie Leberwurst statt mit 1,50 M., dem hiesigen Höchstpreis, mit 3,60 M.; Rostbeef kaufte sie mit 2,80 M. und gab es mit 5,00 M. wieder ab. Frau Mosbach wurde vor Wochen schon einmal wegen Nahrungsmittelfälschung — sie hatte Pferdeswurst für „feinste“ Cervelatwurst verkauft — empfindlich bestraft.

Fürsheim a. M., 20. Juli. Zweitausend polnische Gänse trafen hier für Rechnung der Stadt Frankfurt ein. Die Tiere wurden den Geflügelmästereien überwiesen. Nach erfolgter Mastung, die mit gemahlenem Mais geschieht, kauft Frankfurt die Gänse zurück. Insgesamt werden etwa 20 000 bis 25 000 Gänse in diesem Sommer hier gemästet.

Uermischtes.

* Herrlich und erhebend. Der bekannte Operettenkomponist Offenbach war bekanntlich sehr eitel. Hierüber erzählt man sich folgende reizende Episode. Offenbach unternahm im Jahre 1862 eine Dampferfahrt von Bingen nach Viebrich. Ohne daß Offenbach eine Ahnung davon hatte, war auf diesem Dampfer auch der Herzog von Nassau anwesend, der als Reisefreizeit auch Viebrich hatte, wo ein festlicher Empfang beim Anlegen des Dampfers seiner wartete. Als nun bei der Ankunft in Viebrich Offenbach vom Dampfer aus die festlich bewegte Menge erblickte, die durch Küchenschwenken und Jubeln den Herzog begrüßte, während die am Ufer aufgestellte Musikkapelle einen Offenbachschen Marsch spielte, da gab es für ihn nur die eine Erklärung, daß ihm dieser Empfang gelten müsse und mit freudigem Stolz trat er nach Anlegen des Dampfers als erster auf die Schiffsbrücke und dankte mit würdevoller Verbildung der am Ufer versammelten Menge. Dann begann er zu sprechen: „Es ist doch herrlich und erhebend.“ In diesem herrlichen und erhebenden Moment wurde Offenbach von einem Herrn, dem Adjutanten des Herzogs, mit den Worten unterbrochen: „Ich bitte sehr um Verzeihung, aber Seine Hoheit wünscht auszusprechen!“ Offenbach wurde es nun unter dem Gelächter der übrigen Passagiere klar, daß seine Lage nichts weniger als „herrlich und erhebend“ war.

Öffentlicher Wetterdienst.

Wettervorhersage für Samstag, 22. Juli: Zeitweise heiter, meist trocken, wenig Wärmeänderung.

Letzte Nachrichten.

Berlin, 21. Juli. Dem Berl. Volkanz. wird aus Genf gemeldet: Der an der Somme kommandierende General Foch sah sich zu weiterem Aufschub seines bereits als unmittelbar bevorstehend angekündigten größeren Unternehmens genötigt. Es fehlt die wichtigste Voraussetzung für die Erneuerung des französischen Vorstoßes, denn abermals blieb die Hoffnung auf einen für den Frontausgleich entscheidenden Geländegewinn Haigs unerfüllt. Der von den Engländern umwunden anerkannte Heldennut der deutschen Verteidiger vereitelte Haigs Absichten. In Paris ist große Enttäuschung unverkennbar.

Rotterdam, 21. Juli. Die englische Offensive beginnt nunmehr auch auf den offiziellen Verlautbarungen sichtbar zu werden. Die vom Sonntag auf Montag veröffentlichten Listen verzeichnen den Verlust von 687 Offizieren, von denen 228 getötet wurden, außerdem 2430 Unteroffizieren. Die Dienstagsblätter enthalten die Namen von 348 Offizieren, von denen 73 getötet und 71 verwundet sind, sowie 1891 Unteroffizieren, darunter 95 Canadianern.

Berlin, 21. Juli. Aus Kopenhagen wird dem Berl. Volkanz. gemeldet, daß nach einer Pariser Depesche der „Ver-

lingste Tidende“ die Durchführung des Planes eines Tunnels zwischen England und Frankreich endgültig gesichert sei. Der Tunnel soll eine Länge von 60 Kilometern erhalten, wovon 39 Kilometer unter Wasser liegen.

London, 21. Juli. (T.L.) Mehrere Mitglieder des Vereins gegen die allgemeine Wehrpflicht waren in Folge ihrer Propaganda gegen die Einführung dieses Gesetzes in den letzten Wochen von den englischen Gerichten zu hohen Geldstrafen bezw. mehrmonatigen Gefängnisstrafen verurteilt worden. Fünf der Verurteilten, unter ihnen der Herausgeber des „Labour Leader“, haben beschlossen, als Zeichen des Protestes statt der Bezahlung der Geldstrafe die Gefängnisstrafe vorzuziehen; sie fanden sich gestern vor dem Gefängnis in London ein; es kam zu einem großen Straßenaufstand und einem Zusammenstoß mit der Polizei. Erst einem großen Aufgebot von Schuttpolizisten gelang es, die Massen zu zerstreuen, welche andauernd die Rufe ausstießen: „Nieder mit dem Kriege! Nieder mit der Wehrpflicht!“

Kopenhagen, 21. Juli. Ein Telegramm aus Helsingfors meldet große Brände in Reval, die von Explosionen begleitet waren; man nimmt an, daß die Brände von Brandbomben herrühren, die aus der Luft geschleudert wurden. Einer offiziellen Petersburger Mitteilung zufolge entfallen die deutschen Flieger eine gesteigerte Tätigkeit, besonders längs der Dänemark bis Finn.

Lugano, 21. Juli. Der Marinekritiker des „Corriere della Sera“ teilt mit, daß von 139 Kriegsschiffen und Seglern, die nach seinen Berechnungen in den Monaten Mai und Juni von feindlichen Unterseebooten zerstört wurden, nicht weniger als 49, also weit mehr als ein Drittel, italienische Schiffe waren. Diese italienischen Verluste sind fast durchweg auf Angriffe österreichischer Unterseeboote zurückzuführen.

Budapest, 21. Juli. Die ersten 30 Waggons mit Munition für Rumänien sollen nach einer Meldung des „Weber“ aus Jassy vorgestern in Ungarn eingetroffen und zwei weiterezüge mit je 30 Waggons Munition bereits von Petersburg abgegangen sein. Die Munition soll nach Jassy gebracht und dort umgeladen werden. (Daß die Munition von Rußland kommen soll, erscheint nicht glaubhaft.)

H. d. Tegteitl verantw.: Schriftleiter R. Sattler, Dillenburg.

Nur Wiederverkäufer!

Erhalte einen Posten

pa. grane Körbe

(Kartoffelkörbe)

Preise billigt.

Emil Georg, Siegen.

Metallbetten an Priv.

Holzrahmenmatr., Kinderbett.

Eisenmöbelfabrik Suhl.

Feldpost-Delikatesse

feinste Norweger.

Fettheringe

in Tomatensoße

380 gr Dose M. 1.40,

Heringe

in Bouillon

250 gr Dose M. 1.10,

Feinr. Chr. Densting,

Oberscheld.

Kirchl. Nachr. Dillenburg.

Evang. Kirchengemeinde.

Sonnt., 23. Juli. 5. n. Trinit.

8. n. 9. n. Vfr. Brandenburg.

Roll. f. d. ev. Verband z. Pflege

d. weibl. Jugend, a. in d. Kapellen.

Christenl. mit der weibl. Jugend.

Am. 2. U.: Kreisfest der Frauen-

u. Jungfrauenvereine des Distr.

Festpredig.: Vfr. Haffs von Essen.

4 Uhr: Nachfeier in der Kirche.

2. u. Frau. Vfr. Brandenburg.

Ab. 8. U.: Verh. i. Vereinsst.

Pfarrer Conrad.

Mittwoch 8. U.: Junglingsv.

Donnerstag 9. U.: Kriegsanacht

in der Kleinfinderschule.

Freit. 7. U.: ab. Gebetsstunde.

Katholische Kirchengemeinde.

An Sonn- und Feiertagen.

7. U.: Frühmesse.

9. U.: Hochamt mit Predigt.

2 Uhr: Andacht od. Christenlehre.

An Werktagen:

Heilige Messe. Beichtgelegenheit:

Samstag von 6 Uhr an, Sonntag

früh 6. U.—7. U.: Kommunion-

anteilung in jeder heil. Messe.

Methodisten-Gemeinde.

Sonnt. v. 9. U.: Vfr. Huxoll.

10. U.: Stgsh. Abg. fällt aus.

Mittwoch ab. 8. U.: Gebetsst.

Herborn.

7. U.: Vfr. Weber.

Christenl. f. d. 1. 2. u. 3. Vfr.

Roll. f. d. evang. Jungfrauenv.

1. U.: Rinderg. 2. U.: Vfr. Krüde.

8. U.: Verfamml. i. ev. Vereinsst.

Burg: 11 U.: Rindergottesdienst.

2. U.: Gemeindefestpl. Jahn.

Uderrdorf 4. U.: Gemein. Jahn.

Girchberg 2. U.: Vfr. Weber.

Tauf. u. Frau. Prof. Haußen.

Mittwoch ab. 8. U.: Jungfrauenv.

Donnerst. ab. 9. U.: Kriegsgedächtn.

Haiger.

7. U.: Gottesd. Vfr. Culp.

Christenlehre, Haiger U.

Roll. f. d. Verb. d. Jungfrauenv.

7. U.: Pfarrer Heiterich.

Diens. ab. 7. U.: Junglingsv.

Mittw. ab. 8. U.: Jungfrauenv.

Donnerst. ab. 9. U.: Kriegsgedächtn.

Bekanntmachung.

In das Firmenregister ist heute zu Nummer 21 die Firma Nassauische Bergbau-Atticengesellschaft eingetragen worden:

„Ingenieur Franz Ermer in Dillenburg, aus dem Vorstand ausgetreten und Bankier in Dillenburg an seiner Stelle zum Vorstandsmitglied bestellt worden.“

Dillenburg, den 12. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Feuerwehr-Bezirk II, Gau 1 Dillenburg.



Die Gauversammlung

findet Sonntag, den 30. Juli, um 3 Uhr in Haiger bei Herrn Reuter statt.

Tages-Ordnung:

1. Rechnungsablage.
2. Wahl des Vorstandes.
3. Erhebung der Beiträge.
4. Verschiedenes.

Die Kameraden wollen pünktlich und zahlreich erscheinen und die Beiträge mitbringen.

Dillenburg, den 20. Juli 1916.

1908)

Richter, Gauvorsitzender.

Braunschweig

Landw. Lehranstalt und Lehrerbildung. D. weltgem. Ausbildg. für die Verwaltung als Verwalter, Rechnungsführer, Molkerbeamter, Propagandist.

los durch den Direktor J. Krause.

Maurer, Handlanger, Beton- und Erdarbeiter

stellt fortgesetzt ein

Rud. Sering, Holzhausen, Kreis Haiger. Meldungen auf der Baustelle, Nähe Bahnst. Haiger.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Heimgang unseres unübergebliebenen Sohnes, für die zahlreichen Kranzspenden und besonders für die trostreichen Worte des Herrn Pfarrers Brandenburger am Grabe sagen wir herzlichsten Dank!

die trauernden Hinterbliebenen

in deren Namen:

Karl Feindler.

Dillenburg, den 20. Juli 1916.

Gestern Abend 10 Uhr entschlief sanft unsere liebe Mutter, Schwester, Schwägerin, Tante und Grossmutter

Frau Elisabeth Horch Wwe.

geb. Herbst

im 72. Lebensjahre.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

C. F. Gerhard.

Dillenburg, den 20. Juli 1916.

Die Beerdigung findet statt: Samstag nachmittag 4 1/2 Uhr vom Trauerhause Moritzstrasse 9 aus

Für die Beweise aufrichtiger Teilnahme bei dem Helden-tod meines lieben Neffen,

Gerichtsassessor Dr. Bingel

herzlichen Dank.

Haiger, den 20. Juli 1916.

Theodor Schneider Wwe.